

_____ Name, Vorname Unterpächter	_____ Straße
_____ PLZ, Ort	_____ Telefonnummer
_____ Kleingartenverein	_____ Weg/Parzellennummer

Bezirksverband Wedding der
Kleingärtner e.V. im Bezirk Mitte
Maji-Maji-Allee 1
13351 BERLIN

Berlin, den _____

Antrag auf Zustimmung zum Aufstellen/Installieren einer netzunabhängigen Photovoltaik-Anlage (ohne Einspeisung ins Stromnetz) und/oder einer Solarthermischen-Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir beantrage(n) hiermit die Zustimmung zum Aufstellen/installieren einer netzunabhängigen

- Photovoltaik-Anlage mit einer Kollektorfläche von maximal 5,00 m²
- Solarthermische-Anlage mit einer Kollektorfläche von maximal 2,50 m²

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Lageplan der Parzelle mit folgenden Angaben:

Parzellen Nr. und Wegenamen

Parzellen Nr. der Nachbarparzellen

Lage der Laube mit den Abmessungen nach allen 4 Richtungen

Markierung wo die Photovoltaik-Anlage/Solarthermische-Anlage errichtet werden soll Einzeichnung aller Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm bei 1,30 m Höhe (falls vorhanden)

Baubeschreibung der Photovoltaik-Anlage/Solarthermische-Anlage

Technische Daten der Anlage (Kapazität, Art und Funktionsweise) Datenblatt des Herstellers

Hersteller und genaue Typenbezeichnung

Für die Bearbeitung erheben wir eine Gebühr von 25,00 €. Zahlbar in bar oder auf das Konto der Berliner Volksbank, DE331009 0000 2117 7140 15 unter Angabe der Kolonie, Parzellennummer, Antragsart.

Bei einem Pächterwechsel wird die Photovoltaik-Anlage und/oder die Solarthermische-Anlage nicht bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift 1. Unterpächter:in

Unterschrift 2. Unterpächter:in

Der/die Pächter bestätigt(en) mit seiner/Ihrer Unterschrift, dass bei einer genehmigten Photovoltaik-Anlage kein Strom ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird

Kenntnisnahme des Kleingartenvereins

Zustimmung des Bezirksverband Wedding
der Kleingärtner e.V. im Bezirk Mitte

Merkblatt – Solaranlage im Kleingarten

Bezirksverband Wedding der Kleingärtner e.V. im Bezirk Mitte

Der Pächter darf nach Antragstellung und Genehmigung durch den Grundstückseigentümer eine netzunabhängige Photovoltaik-Anlage zur Stromerzeugung mit einer Kollektorfläche von max. 5 m² und/oder eine solarthermische Anlage zur Warmwassererzeugung mit einer Kollektorfläche von 2,50 m² auf der Parzelle errichten, wenn städtebauliche und bauordnungsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung oder umgangssprachlich Solaranlage genannt, darf nur als sogenannte "Inselanlage" betrieben werden und wird auch nur so genehmigt. Das bedeutet, dass der erzeugte Strom nicht in ein vorhandenes Stromnetz eingespeist werden darf, sondern sofort verbraucht, oder in einem Akku gespeichert werden muss.

Der Handel bietet hierzu eine Vielzahl von Produkten an.

Ist eine Solaranlage auch bei einem bestehenden Stromanschluss zulässig? Wenn Sie sich für eine Solaranlage im Kleingarten entscheiden, darf sie **nicht mit einem bestehenden Stromanschluss verbunden werden**.

Hintergrund für die Ausschließlichkeit einer "Inselanlage" ist, dass zum einen verhindert werden soll, dass der Pächter mit der Stromerzeugung im Kleingarten Geld verdienen könnte, aber auch, dass nach dem Bundeskleingartengesetz das Vorhandensein eines Stromanschlusses in der Laube zur kleingärtnerischen Nutzung nicht notwendig ist.

Der Bezirksverband Wedding der Kleingärtner e. V. im Bezirk Mitte hat mit dem Grundstückseigentümer eine separate Vereinbarung geschlossen, dass eine Solaranlage auf der Parzelle errichtet werden darf, wenn keine Gründe, z. B. Denkmalschutz, dagegensprechen, aber nur als „Inselanlage“. Daher wird die Genehmigung zur Errichtung von der zuständigen Senatsverwaltung erteilt.

Für wen ist eine "Inselanlage" geeignet und wo kommt sie zum Einsatz? Sie ist dann sinnvoll, wenn es z. B. keine Möglichkeit gibt, eine Kleingartenparzelle an das öffentliche Stromnetz anzuschließen, weil die Kapazität des Stromnetzes in der Kolonie ausgeschöpft ist, oder der Neuanschluss sehr schwierig oder sehr teuer wäre.

Ein weiterer Grund wäre z. B. ein nicht so hoher Strombedarf oder wenn Strom nur saisonal gebraucht wird, wie z. B. in einem Kleingarten.

Eine Solaranlage ist in jedem Fall eine vor der Errichtung vom Grundstückseigentümer zu genehmigende bauliche Anlage (über den Bezirksverband) und sie muss separat versichert werden. Wenn die Solarpanele nicht auf dem Laubendach angebracht werden, sondern auf dem Erdboden stehen sollen, stellen sie zusätzlich eine Bodenversiegelung dar, die in die Gesamtversiegelung der Parzelle eingerechnet werden muss.

Eine "Inselanlage" muss im Übrigen weder im Marktstammdatenregister noch beim Netzbetreiber angemeldet werden.